

Niederschrift über die öffentliche 53. Sitzung des Marktgemeinderates Maßbach



Sitzungsdatum: Dienstag, 25.10.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:50 Uhr
Ort: Rathaus- Rathaussaal- 97711 Maßbach,
Marktplatz 1

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Klement, Matthias

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bieber, Achim
Denner, Gotthard
Dittmar, Diethard Dr.
Dünisch, Wolfgang
Eußner, Andreas
Geßner, Herbert
Klement, Christoph
Müller, Jürgen
Neunhoeffler, Felix
Röder, Volker
Rützel, Wolfgang
Schüler, Christian
Streit, Winfried

Schriftführer

Händel, Eckhard

Verwaltung

Brust, Wolfgang

Abwesende:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dittmar, Sabine MdB	private Verhinderung
Heuchler, Werner	Krank
Hub, Yvonne	private Verhinderung

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- Punkt 1) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Stellplatz und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 658/9 in der Oberen Aubergstraße 22 im Gemeindeteil Poppenlauer
- Punkt 2) Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Lager- und Abstellhalle mit Zisterne auf dem Außenbereichsgrundstück Fl.Nr. 1066 in der Flurabteilung Kührasen in der Gemarkung Volkershausen
- Punkt 3) BayernWLAN; Abschließende Entscheidung über die Einrichtung von kommunalen Hotspots in den Gemeindeteilen des Marktes Maßbach
- Punkt 4) StBauF- Sanierung des Altortes Maßbach; Bedarfsanmeldung- bzw. Mitteilung zur Städtebauförderung 2017 (Jahresantrag)
- Punkt 5) Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12.07.2016
- Punkt 6) Abgabe der Optionserklärung des Marktes Maßbach zum neuen Umsatzsteuerrecht
- Punkt 7) Vergabe der Zimmererarbeiten zum An- und Umbau am Wirtschaftsgebäude des Freibades Maßbach
- Punkt 8) Anfragen gemäß Art. 29 der GeschO, ggf. allgemeine Informationen durch den Ersten Bürgermeister und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe im Sinne von Art. 52 Abs. 2 GO

Erster Bürgermeister Matthias Klement eröffnet um 19:00 Uhr die 53. Sitzung des Marktgemeinderates Maßbach. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest (Art. 47 Abs. 2 GO).

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben (vgl. § 25 Abs. 1 GeschO).

ÖFFENTLICHER TEIL

- Punkt 1) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Stellplatz und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 658/9 in der Oberen Aubergstraße 22 im Gemeindeteil Poppenlauer

Bauherr: Frau Mareike und Herr Martin Bauernschubert

Adresse: Am Binsenrain 23, 97262 Hausen

Antrag vom: 09.08.2016 (Eingang VG: 05.10.2016)

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem noch unbebauten Baugrundstück ein unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Stellplatz und Doppelgarage zu errichten. Das Gebäude hat eine Länge von 11,15 m und eine Breite von 10,30 m. Das Dach ist als 6° geneigtes Pultdach geplant. Auf dem Dach soll vollflächig eine PV-Anlage errichtet werden.

An der Grenze zur Hausnummer 20 ist eine Grenzgarage mit einer Grenzlänge von 7,45 m geplant. Die Garage sowie der Eingangsbereich des Gebäudes sind als Flachdach geplant.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auberg“. Da diverse Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht eingehalten werden kön-

nen, sind Befreiungen hinsichtlich der Dachneigung, Dachform, Dachmaterial, Dachfarbe sowie die Länge des Garagengebäudes erforderlich.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Seitens der Bauverwaltung wird dem Marktgemeinderat vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zum o.g. Bauantrag mit den erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem o.g. Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Des Weiteren wird hinsichtlich der Dachneigung, der Dachform, des Dachmaterials, der Dachfarbe sowie der Länge der Garage jeweils einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auberg“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

Punkt 2)

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Lager- und Abstellhalle mit Zisterne auf dem Außenbereichsgrundstück Fl.Nr. 1066 in der Flurabteilung Kührasen in der Gemarkung Volkershausen

Bauherr: Frau Rosalie Rost
Adresse: Strittig 2, 97711 Maßbach-Volkershausen
Antrag vom: 18.10.2016 (Eingang VG 20.10.2016)

Die Antragstellerin beabsichtigt zur Lagerung von Stroh und zeitweise Abstellung von landw. Maschinen (Anhänger, Grubber etc.) eine Abstell- und Lagerhalle auf dem Außenbereichsgrundstück zu errichten.

Die Halle hat eine Länge von 32,90 m und eine Breite von 18,50 m. Das Dach ist als 6° geneigtes Pultdach geplant und soll mit rotbraunem Trapezblech eingedeckt werden. Die Fassade auf der Wetterseite soll mit Wellblech geschlossen werden. Die Übrigen Fassadenseiten sind offen gehalten.

Vor der Halle soll aus Sauberkeitsgründen ein 8 m breiter Zufahrtsbereich betonierte werden. Das Dachwasser soll in eine rund 150 m³ große Zisterne abgeleitet werden. Strom und Wasser werden nicht benötigt.

Das Grundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Im Außenbereich sind grundsätzlich nur privilegierte Vorhaben gem. Abs. 1 zulässig.

Frau Rost betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Demnach ist das Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB privilegiert und planungsrechtlich im Außenbereich zulässig.

Die Erschließung ist gesichert, Nachbar ist nur der Markt Maßbach.

Seitens der Bauverwaltung wird dem Marktgemeinderat vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem bereits durchgeführten o.g. Bauvorhaben unter Zurückstellung von Bedenken gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Die verspätete Antragstellung wird ausdrücklich missbilligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

Punkt 3)

BayernWLAN; Abschließende Entscheidung über die Einrichtung von kommunalen Hotspots in den Gemeindeteilen des Marktes Maßbach

Die digitale Mobilität nimmt rasant zu. Immer mehr Menschen sind über Smartphones und Tablets im Internet unterwegs.

Da Deutschland im internationalen Vergleich bei der Ausstattung mit freiem WLAN im Hintertreffen ist, beabsichtigt der Freistaat im Zuge seiner Initiative „Bayern WLAN“ ein dichtes Netz kostenfreier Hotspots im Freistaat zu knüpfen. Tourismus und digitale Teilhabe sollen mit Freiem WLAN gestärkt werden.

Zuletzt war der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.03.2016 mit dieser Angelegenheit befasst.

Dabei wurde allerdings noch keine endgültige Entscheidung über die Einrichtung von kommunalen Hotspots getroffen.

Seinerzeit wurde angeregt, nicht nur die zwei großen Gemeindeteile sondern vielleicht sogar vorrangig auch die beiden kleineren Ortsteile mit kostenlosem WLAN auszustatten, da dort die Mobilfunkversorgung noch nicht allzu gut ist.

Anfang Juli wurden nunmehr die Gemeinden darüber informiert, dass ab sofort der Formularserver für die Beantragung von Bayern WLAN aktiv geschaltet wurde und eine dazu erstellte Information für Kommunen und Behörden auf der Internetseite des Bayern WLAN Zentrums veröffentlicht worden ist.

Zur Festlegung geeigneter Standorte wurden von Bayern WLAN über den abgeschlossenen Rahmenvertrag mit Vodafone Ortsbegehungen angeboten. Die entsprechend beantragten Auskundungen fanden am kommenden Donnerstag statt. Dabei wurde die mögliche Reichweite der WLAN-Versorgung durch eigens für die Messung provisorisch aufgestellte Accesspoints für jeden geplanten Accesspoint des Hotspots gemessen und in einem Ergebnisprotokoll dokumentiert.

Über das Ergebnis wird von Bürgermeister Klement anhand der erstellten Auswertungsprotokolle im Detail berichtet.

Folgende Standorte wurden ausgeleuchtet:

GT Maßbach:	Rathaus
GT Poppenlauer:	neuer Dorfplatz
GT Weichtungen:	alte Schule
GT Volkershausen:	altes Brauhaus

Vom Freistaat würden die Ersteinrichtungskosten für zwei Standorte bis jeweils 2.500 € übernommen werden. Da dies allerdings nur für die Kosten im oder am Gebäude gilt, müssten die anfallenden nicht förderfähigen Kosten für die Herstellung des Internetanschlusses erst noch konkret ermittelt und hinzu gerechnet werden. Diese wären vom Markt Maßbach nämlich noch zusätzlich zu tragen.

Darüber hinaus sind nunmehr auch die Betriebskosten für Bayern WLAN bekannt geworden. Sie können dem beigefügten Preisblatt entnommen werden.

Zwei Preisbeispiele für die monatlichen Kosten haben wir der besseren Übersicht halber zusammengestellt (Anlage).

Wie darin ausgeführt, kommen dazu ggf. noch die monatlichen Kosten für den Internetanschluss (gestaffelt nach Bandbreite / Datenübertragungsgeschwindigkeit) je Hotspot, soweit noch kein Internetanschluss vorhanden und dafür mitbenutzbar ist.

Angesichts der nicht unerheblichen monatlichen Betriebskosten ist vom Marktgemeinderat unter Berücksichtigung der durchgeführten Auskundungen zu entscheiden, ob überhaupt bzw. wo öffentliche Hotspots in der Gemeinde eingerichtet werden sollen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat begrüßt erneut die Initiative des Freistaates Bayern WLAN und erklärt, insbesondere auch aus Gleichbehandlungsgründen, seine grundsätzliche Bereitschaft zur Förderung der digitalen Mobilität, in allen vier Gemeindeteilen des Marktes öffentliche Hotspots einzurichten und die laufenden Betriebskosten hierfür zu übernehmen.

Die endgültige Entscheidung soll allerdings erst nach Ermittlung der konkreten nicht förderfähigen Installationskosten für die einzelnen Standorte getroffen werden.

Bezüglich der Standorte in den Gemeindeteilen Poppenlauer und Volkershausen soll zur Reduzierung der Installationskosten alternativ zu den vorgeschlagenen Standorten die Möglichkeit zur Anbringung der Accesspoints an privaten Anwesen geprüft werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

Punkt 4)

StBauF- Sanierung des Altortes Maßbach; Bedarfsanmeldung- bzw. Mitteilung zur Städtebauförderung 2017 (Jahresantrag)

Zur Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und im Nachgang zu dem im Jahr 2014 stattgefundenen Workshop des Marktgemeinderates zum Entwicklungskonzept wird vorgeschlagen, die nachstehenden Maßnahmen für das Programmjahr 2017 bei der Regierung von Unterfranken als Bewilligungsstelle anzumelden bzw. durchzuführen.

Unabhängig hiervon sind zu gegebener Zeit vom Marktgemeinderat über die geplanten Maßnahmen nochmals Einzelbeschlüsse zu fassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die nachstehend aufgeführten Maßnahmen in den Jahresantrag für 2017 aufzunehmen:

	2017	2018-2020
<u>Vorbereitende Maßnahmen:</u>		
	Barrierefreiheit Maßbach – Konzept	15.000 €
K3	ehem. Synagoge - Nutzungskonzept	15.000 €
	Gelände Alter Bahnhof – Rahmenplan	10.000 €
E5	Kreativwirtschaft - Nutzungskonzept für Schlossgasse	7.000 €
G5	Energiekonzept	20.000 €
<u>Ordnungsmaßnahmen:</u>		
K3	ehem. Synagoge - Umsetzung	250.000 €
G1	-Aufwertung Schlosspark und Verdeutlichung der öff. Zugänglichkeit	8.000 €
<u>Baumaßnahmen:</u>		
V1	Dorfplatz Poppenlauer	676.000 €
W2	Kommunales Förderprogramm (2015 - 2016)	40.000 €
W2	Kommunales Förderprogramm (2017 – 2019)	60.000 €
<u>Sonstige Maßnahmen:</u>		
E1	Projektfonds	10.000 €

Evaluierung des Entwicklungskonzeptes		12.000 €
Gesamtkosten:	736.000 €	407.000 €

Die zuwendungsfähigen Kosten werden im Verhältnis 60 : 40 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Markt Maßbach aufgeteilt.

Die jeweils erforderlichen Ausgabemittel für die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen werden im Haushaltsplan 2017 und in den Finanzplanungsjahren 2018 bis 2020 bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

Punkt 5) Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12.07.2016

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Folgende Festlegungen werden durch die Teilfortschreibung geändert:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“),
- 2.2.4 Vorrangprinzip,
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung,
- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der geänderten Festlegungen wird auf den LEP-E verwiesen. Die Teilfortschreibung des LEP ist einer Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP-Richtlinie) zu unterziehen. Hierfür wurde ein Umweltbericht erstellt, der gesonderter Bestandteil der Begründung zum LEP-E ist.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind die Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Änderung des LEP zu beteiligen.

Sie haben die Möglichkeit, zu den geänderten Festlegungen gemäß LEP-E einschließlich des Umweltberichtes bis zum **15. November 2016** gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Stellung zu nehmen.

Stellungnahmen sind ausschließlich zu den geänderten Festlegungen möglich. Dabei sollten Hinweise, Anregungen oder Einwendungen möglichst unter Angabe der jeweils betroffenen Festlegungen erfolgen.

Andere Festlegungen des LEP 2013 oder deren Begründungen sind nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens.

Zum besseren Verständnis sind dennoch zu den Festlegungen unter den Nrn. 2.1 „Zentrale Orte“, 2.2.4 „Vorrangprinzip“, 3.3 „Anbindegebot“ und 6.1 „Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ die Begründungen zur Gänze in den Text aufgenommen. Ebenfalls sind in Anhang 2 „Strukturkarte“ alle Inhalte der Karte dargestellt, obwohl die Abgrenzung von Verdichtungsraum und ländlicher Raum sowie der Regionen nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens ist. Entsprechende Kenntlichmachungen finden sich in Text und Karte.

Der LEP-E kann im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden.

Die Einzelheiten zum „Zentrale Orte System, Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ wurden vom Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat „Heimatstrategie Landesentwicklung – wie folgt dargestellt:

Die Landesentwicklung als Säule der Heimatstrategie

Bayern ist ein Land mit hoher Lebensqualität. Während andere Regionen in Deutschland massiv von Bevölkerungsrückgang, hoher Arbeitslosigkeit und Deindustrialisierung betroffen sind, bewältigt der Freistaat die demografischen Herausforderungen mit am besten. In den vergangenen Jahren verzeichnete Bayern sogar einen Bevölkerungszuwachs – allerdings vor allem in den Verdichtungsräumen und den unmittelbar anschließenden ländlichen Gebieten. Die Bayerische Staatsregierung will kein Bayern der zwei Geschwindigkeiten in Stadt und Land und steuert dieser Entwicklung mit der Heimatstrategie präventiv entgegen. Eine von fünf Säulen dieser Strategie ist – neben einer Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs, dem Breitbandausbau, der Nordbayerninitiative und der Behördenverlagerung – die Flexibilisierung der Landesplanung.

Die Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes als erster Schritt ist bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Sie enthält vor allem Verfahrensbeschleunigungen.

In einem zweiten Schritt soll jetzt das Bayerische Landesentwicklungsprogramm (LEP) flexibler, dezentraler und regionaler werden. Denn es ist insbesondere für die strukturschwachen Räume zu starr. Geplant ist eine Überarbeitung des LEP unter anderem in folgenden Punkten:

- Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems,
- Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH).

Diese Änderungen geben vor allem den ländlichen und strukturschwachen Gegenden Bayerns neue Möglichkeiten, sich weiterzuentwickeln.

I. Das Zentrale Orte System

Ein wesentlicher Bestandteil der bayerischen Landesplanung ist das Zentrale-Orte-System. Es sichert eine flächendeckende, wohnortnahe Daseinsvorsorge für ganz Bayern.

Derzeit gibt es in Bayern 831 Zentrale Orte mit insgesamt 925 Kommunen: 30 Oberzentren (mit 35 Kommunen), 156 Mittelzentren (mit 183 Kommunen) und 645 Grundzentren (mit 707 Kommunen).

Das bisherige System bedarf einer Weiterentwicklung mit dem Ziel, auch im Licht der differenzierten demografischen Entwicklung Bayerns eine flächendeckende Versorgung des Landes mit allen notwendigen Infrastruktureinrichtungen sicherzustellen. Der Bevölkerung sollen auch in Zukunft im gesamten Freistaat Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser und Behörden wohnortnah zur Verfügung stehen.

Vorteile eines Zentralen Ortes

Konkret bedeutet eine Aufstufung für die betreffenden Orte folgende Vorteile: bessere Chancen bei der Vergabe von mittel- und oberzentralen Einrichtungen wie Gymnasien, Krankenhäusern, Gerichten oder Finanzämtern. Sind solche Einrichtungen zu schließen, soll dies zunächst an anderer Stelle geschehen. Mittel- und Oberzentren haben auch weitere Vorteile bei der Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen. Möbel- oder Baumärkte sind z.B. nur in Mittel- oder Oberzentren zulässig. In Oberzentren können größere Verkaufsflächen für innenstadtrelevante Sortimente zugelassen werden als in Mittel- oder Grundzentren.

Grundlagen der Fortschreibung

Das jetzt vorgestellte neue System basiert auf einem Gutachten des Deutschen Instituts für Stadt und Raum, nimmt aber auch Aspekte der interkommunalen Zusammenarbeit und Behördenverlagerung auf.

Bei der Fortschreibung waren folgende Gesichtspunkte besonders relevant: die Unterteilung in jetzt vier statt bisher drei Kategorien mit der neuen Kategorie „Metropole“, ein „Bestandsschutz“ bestehender Mittel- und Oberzentren und die Überprüfung aller vorliegenden Aufstufungswünsche.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Tschechien und Österreich wird durch die gemeinsamen Zentrale Orte gestärkt. Bestehende grenzüberschreitende Orte werden aufgewertet, z. B. durch die Einstufung als Oberzentrum. Auch die Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) als strukturschwacher Raum wird bei der Festlegung als zentraler Ort besonders berücksichtigt.

Neue Festlegungen

Insgesamt sollen 58 Kommunen, zum Teil gemeinsam, nach dem neuen System aufgestuft werden. Für bestehende Mittel- und Oberzentren wird es einen „Bestandsschutz“ geben – eine Abstufung erfolgt nicht.

Neu festgelegt werden sollen drei Metropolen mit insgesamt sechs Kommunen (München; Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach und Augsburg), elf Oberzentren (mit 17 Kommunen) und 16 eigenständige Mittelzentren (mit 26 Kommunen); neun Kommunen werden bestehenden Mittelzentren neu zugeordnet. Damit hat Bayern insgesamt drei Metropolen, 38 Oberzentren (mit 46 Kommunen) und 157 Mittelzentren (mit 201 Kommunen).

II. Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf

Auch der Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) wird nochmals erweitert. Entscheidend für die Einstufung als RmbH ist ein Strukturindikator aus folgenden fünf Einzelkriterien zu Demografie und Ökonomie: Bevölkerungsprognose, Arbeitslosenquote, Beschäftigtendichte, verfügbares Einkommen der privaten Haushalte und Wanderungssaldo junger Menschen). Landkreise, die weniger als 90 % des bayerischen Durchschnitts erzielen, werden dem RmbH zugeordnet.

Erweiterung des RmbH

Bereits im August 2014 wurde der Strukturindikator von 85 % auf 90 % des Bayernschnitts angehoben. Jetzt wird dieser Indikator auf neuester Datengrundlage neu berechnet. Damit wird der Förderraum des RmbH im neu gefassten LEP um 11 Landkreise (mit 378 Gemeinden) und 149 Einzelgemeinden ausgedehnt. **Die Landkreise, die bereits im LEP 2013 als RmbH festgelegt sind, erhalten Bestandsschutz.**

Insgesamt umfasst der RmbH bayernweit damit 33 Landkreise (einschließlich 9 kreisfreie Städte) und 149 Gemeinden außerhalb dieser Kreise.

Vorteile für Gemeinden im RmbH

Konkret bedeutet die Zuordnung zum RmbH bessere Förderkonditionen z. B. bei Breitband, Regionalmanagement und regionaler Wirtschaftsförderung. Bei der Breitbandförderung haben Fördergemeinden die Chance auf einen erhöhten Fördersatz von 80 %, in Härtefällen sogar 90 %. Beim Regionalmanagement ist eine Erhöhung des Fördersatzes um 20 % auf bis zu 80 % möglich.

Da die Änderungen bezüglich der Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems nur die neuen drei Metropolen sowie die Ober- und Mittelzentren betreffen und darüber hinaus der gesamte Landkreis Bad Kissingen bereits im LEP 2013 als Raum mit besonderen Handlungsbedarf (RmbH) festgelegt ist, besteht nach Ansicht der Verwaltung für unsere drei Mitgliedsgemeinden diesbezüglich kein Anlass für evtl. Hinweise, Anregungen oder Einwendungen.

Der Markt Maßbach ist im Übrigen als Grundzentrum im Regionalplan Main-Rhön festgelegt.

Lockerungen beim Anbindungsgebot:

Das Anbindegebot dient dem Grunde nach eigentlich der Anbindung an den Hauptort und der Vermeidung von Zersiedelung z.B. durch Factory-Outlet-Center etc. mitten im Grünen.

Um die Ansiedlung von Gewerbegebieten aber gerade in ländlichen Teilräumen zu fördern und dort neue Arbeitsplätze zu schaffen, werden künftig zusätzliche Ausnahmen vom Anbindegebot des LEP eingeführt.

Künftig gelten Ausnahmen auch für

1. Gewerbe- und Industriegebiete an Ausfahrten von Autobahnen und vierstreifigen Straßen sowie Gleisanschlüssen,
2. Interkommunale Gewerbegebiete,
3. Große Freizeit- und Tourismusprojekte

Der Einzelhandel bleibt dabei ausgeschlossen, um den innerstädtischen Einzelhandel nicht zu gefährden.

Da das sogenannte Anbindegebot für unsere drei VG-Mitgliedsgemeinden in der Vergangenheit ohne jegliche Relevanz war, bedeutet die Lockerung des Anbindegebotes de facto eine Vergrößerung der planerischen Gestaltungsfreiheit (Planungshoheit) für die Städte und Gemeinden.

Hinweise, Anregungen oder gar Einwendungen der Gemeinden hierzu werden daher aus Sicht der Verwaltung für nicht notwendig erachtet.

Festlegungen zu Höchstspannungsleitungen

Durch die Konkretisierung der Festlegungen, dass Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsleitungen

- energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und
- der Belange des Orts- und Landschaftsbildes

erfolgen sollen, werden die Belastungen der Menschen durch Infrastruktureinrichtungen weiter minimiert.

Insbesondere auch durch die Festlegung, dass beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden sollen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die geplante Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP-E) auf der Grundlage des Beschlusses des Bayer. Ministerrates vom 12.07.2016 zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja 14 Nein 0
----------------------	--------------

Punkt 6) Abgabe der Optionserklärung des Marktes Maßbach zum neuen Umsatzsteuerrecht

Anfang des Jahres ist mit § 2b Umsatzsteuergesetz eine Regelung in Kraft getreten, die die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf ein neues Fundament stellt und für alle Gemeinden erhebliche Auswirkungen haben wird. Waren Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher nur in Ausnahmefällen - Im Wesentlichen im Rahmen der sogenannten Betriebe gewerblicher Art - der Umsatzsteuer unterworfen, wird in Zukunft die Steuerbarkeit die Regel sein, wenn nicht die in § 2b Umsatzsteuergesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben jedoch die Möglichkeit, die derzeitige Rechtslage bis Ende des Jahres 2020 beizubehalten, indem sie eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben (§ 27 Abs. 22 UStG).

In aller Regel dürfte die Abgabe dieser sogenannten Optionserklärung für die Gemeinden und die anderen kommunalen Körperschaften die bessere Lösung sein. Der Bayerische Gemeindetag als kommunaler Spitzenverband der bayerischen Städte und Gemeinden empfiehlt deshalb, eine dementsprechende Erklärung abzugeben. Auf die Abgabe sollte nur dann verzichtet werden, wenn durch eingehende Analyse unter Berücksichtigung aller Umsätze und Vertragsbeziehungen der kommunalen Körperschaft zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die Anwendung des § 2b UStG schon ab 1. Januar 2017 vorteilhaft ist. Eine solche Untersuchung ist allerdings derzeit schwierig, weil über viele praxisrelevante Fragen bei der Auslegung des § 2b Umsatzsteuergesetz Unklarheit herrscht. Hier soll ein Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums Abhilfe schaffen, mit dem frühestens Ende des Jahres zu rechnen ist.

Für die Ausübung der Option spricht im Übrigen, dass es möglich ist, diese Erklärung zu widerrufen und damit auch vor dem Jahr 2021 in das neue Recht zu wechseln. Unterlässt man hingegen die Optionserklärung besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, diese nachzuholen, so dass alle Umsätze ab dem Jahr 2017 den neuen Regelungen unterworfen werden.

Alle Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen eine entsprechende Erklärung abgeben. Das bedeutet, dass nicht nur die Gemeinden selbst hiervon betroffen sind, sondern entsprechende Erklärungen insbesondere auch für die Verwaltungsgemeinschaften, die Zweck- und Schulverbände, die Kommunalunternehmen, rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts und Jagdgenossenschaften abzugeben sind. Für alle Körperschaften gilt, dass im Zweifel die Option genutzt werden sollte und zwar selbst dann, wenn die Rechtsänderung auf den ersten Blick keine Auswirkungen zu haben scheint.

Eine Beschränkung der Optionserklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche ist nicht zulässig. Die Erklärung kann nur einheitlich für das „Unternehmen“ abgegeben werden und umfasst damit insbesondere auch alle nichtrechtsfähigen Untergliederungen wie z.B. Regie- oder Eigenbetriebe.

Da es sich bei der Entscheidung über die Wahrnehmung der Option nicht um eine laufende Angelegenheit handelt, ist eine Beschlussfassung im Gemeinderat bzw. dem zuständigen Gremium notwendig.

Beschluss:

Hiermit erklärt der Markt Maßbach, dass er aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderats vom 25.10.2016 – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

Punkt 7)

Vergabe der Zimmererarbeiten zum An- und Umbau am Wirtschaftsgebäude des Freibades Maßbach

Die betreffenden Leistungen sind durch den Gemeindebauhof beschränkt ausgeschrieben worden.

An 5 Bewerber sind Ausschreibungsunterlagen versandt worden.

3 Angebote sind bis zum Submissionstermin am 20.10.2016 – 11:00 Uhr eingegangen und wurden entsprechend ausgewertet.

Die Wertung der Angebote durch den Gemeindebauhof ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot die Firma Gerhard Bötsch aus Wermerichshausen mit 6.342,70 € abgegeben hat.

Auf Empfehlung des Gemeindebauhofleiters wird vorgeschlagen, den Zuschlag auf dieses Angebot zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Zuschlag für die Zimmererarbeiten auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Gerhard Bötsch aus Wermerichshausen mit 6.342,70 € brutto für die o.a. Maßnahme zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

Punkt 8) Anfragen gemäß Art. 29 der GeschO, ggf. allgemeine Informationen durch den Ersten Bürgermeister und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe im Sinne von Art. 52 Abs. 2 GO

Anfragen hierzu werden nicht gestellt.

Beschaffung eines neuen Pelletofens für den Jugendraum Poppenlauer

Bürgermeister Klement erläutert die Notwendig- und Dringlichkeit der Beschaffungsmaßnahme.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bevollmächtigt den Ersten Bürgermeister zur Beschaffung eines neuen Pelletofens für den Jugendraum im alten Rathaus Poppenlauer in einer Größenordnung von rund 2.500 € und genehmigt gleichzeitig die außerplanmäßigen Ausgaben.

Die Verwaltung wird beauftragt, evtl. Fördermöglichkeiten zu prüfen und ggf. entsprechende Zuwendungsanträge zu stellen.

Matthias Klement
Erster Bürgermeister

Eckhard Händel
Schriftführer